

Antrag

der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Ausstattung der Bereitschaftspolizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viel Geld das Land aufgrund des Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei mit dem Bund jährlich erhält bzw. welchen Sachwert die zur Verfügung gestellten Führungs- und Einsatzmittel (FEM) haben (bitte aufgeschlüsselt für die vergangenen fünf Jahre);
2. ob der Bund aus ihrer Sicht genügend Sachmittel zur Verfügung stellt, um die im Verwaltungsabkommen vereinbarte Soll-Ausstattung der Bereitschaftspolizei sicherzustellen, verneinendenfalls unter Darstellung der fehlenden Ausrüstung;
3. welche Bedarfe für FEM das Land seit 2021 beim Bund unter Darstellung der internen Abläufe und Planungen angemeldet hat;
4. wie hoch die eingesetzten Landesmittel für die Ausstattung der Bereitschaftspolizei waren, die gemäß dem Verwaltungsabkommen eigentlich vom Bund getragen werden müssten (aufgliedert für die letzten fünf Jahre);
5. wie sie das Verhalten des Bundes im Hinblick auf die Einhaltung des Verwaltungsabkommens rechtlich bewertet;
6. an welchen sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Polizei sich der Bund aktuell beteiligt;
7. ob sie plant, für die unter Ziffer 4 genannte Summe Regress beim Bund zu nehmen (verneinendenfalls unter Nennung der hierfür maßgeblichen Beweggründe);

Eingegangen: 20.2.2024 / Ausgegeben: 21.3.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. welche Auswirkungen auf die Unterstützung der Bereitschaftspolizei sie aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023, Az. 2 BvF 1/22, den Bundeshaushalt betreffend und den damit einhergehenden möglichen Haushaltsschwierigkeiten des Bundes für möglich erachtet;
9. ob das Land bereits eigene Fahrzeuge für die Bereitschaftspolizei beschafft hat oder dies in naher Zukunft plant, auch unter Nennung des gegenwärtigen Ausstattungsdefizits;
10. für welche Fälle eine pauschale Abgeltung der entstandenen Kosten vorgesehen ist bzw. in welchen Fällen eine Abrechnung der konkret angefallenen Kosten vorgesehen ist, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Abrechnungsmethoden gegenüber dem Bund sowie anderen Bundesländern;
11. wie viele Einsatzstunden für den Bund bzw. andere Bundesländer angefallen sind, zumindest unter Darstellung des Anteils der davon pauschal abgegoltenen sowie des Anteils der zusätzlich abrechenbaren Stunden;
12. wie viele Einsatzstunden (prozentual und absolut) der Bereitschaftspolizei auf Unterstützungseinsätze entfallen (aufgliedert für die vergangenen fünf Jahre);
13. wie viel Geld das Land im Wege von Ausgleichszahlungen anderer Länder aufgrund von Unterstützungseinsätzen erhalten hat (ebenfalls aufgeschlüsselt für die letzten fünf Jahre);
14. worauf (Einsatzmittel, Personalkosten etc.) die unter Ziffer 11 genannten Einnahmen konkret entfielen.

20.2.2024

Goll, Weinmann, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Bonath, Brauer, Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher,
Dr. Jung, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Rechnungshof hatte in seiner Denkschrift zur Haushaltsrechnung 2020 (Drucksache 17/3008) eine mangelnde Unterstützung des Bundes im Hinblick auf die Ausstattung der Bereitschaftspolizei moniert. Dieser Antrag soll damit zusammenhängende Fragen klären, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsproblematiken des Bundes.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. März 2024 Nr. IM3-0141.5-524/4 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viel Geld das Land aufgrund des Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei mit dem Bund jährlich erhält bzw. welchen Sachwert die zur Verfügung gestellten Führungs- und Einsatzmittel (FEM) haben (bitte aufgeschlüsselt für die vergangenen fünf Jahre);

Zu 1.:

Auf Grundlage des genannten Verwaltungsabkommens erhielt das Polizeipräsidium Einsatz (PP Einsatz) keine unmittelbaren monetären Zuwendungen vom Bund. Der Bund stellte dem PP Einsatz im Verlauf der vergangenen fünf Jahre Führungs- und Einsatzmittel (FEM) mit nachfolgend dargestelltem Sachwert zur Verfügung:

| Jahr | Erstattungsbetrag in Euro |
|-------------|--------------------------------------|
| 2019 | 4 490 424 |
| 2020 | 2 446 630 |
| 2021 | 917 579 |
| 2022 | 723 500 |
| 2023 | 2 415 080 |

2. ob der Bund aus ihrer Sicht genügend Sachmittel zur Verfügung stellt, um die im Verwaltungsabkommen vereinbarte Soll-Ausstattung der Bereitschaftspolizei sicherzustellen, verneinendenfalls unter Darstellung der fehlenden Ausrüstung;

Zu 2.:

Der Bund hat mit Zustimmung der Mehrheit der Länder für alle FEM des Ausstattungsnachweises einen Soll-Wert festgelegt. Die tatsächlichen Bestände beim PP Einsatz weichen teils erheblich von diesen Soll-Werten ab.

Im Bereich des Fuhrparks beträgt das Ausstattungs-Soll insgesamt 518 Fahrzeuge/Anhänger. Aktuell sind dem PP Einsatz durch den Bund 255 Fahrzeuge/Anhänger zugeteilt, was einem Erfüllungsstand von lediglich rund 49 % entspricht.

Die sonstige im Verwaltungsabkommen festgeschriebene, teils unzureichende Soll-Ausstattung (z. B. ballistische Schutzausstattung, Handfessel, Körperschutzausstattungen für Demonstrationslagen u. a.) wurde auf Fachtagungen gegenüber dem Bund bereits thematisiert. Das PP Einsatz prüft jeweils in eigener Zuständigkeit den tatsächlichen taktischen Bedarf von FEM gemäß der derzeit gültigen Soll-Ausstattungsübersicht. Eine detaillierte Darstellung der Soll-/Ist-Ausstattung ist aufgrund der Klassifizierung als Verschlussache nicht möglich.

3. welche Bedarfe für FEM das Land seit 2021 beim Bund unter Darstellung der internen Abläufe und Planungen angemeldet hat;

Zu 3.:

Gemäß Ziffer 2.3 der Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen und Sammlungen von Katalogen und Nachschlagewerken (BRAS) Nr. 060 „Materialwirtschaft in der Bundespolizei und in den Bereitschaftspolizeien der Länder“ bildet die Materialbedarfsanmeldung die Grundlage für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung. Verfahren und Termine werden durch das Bundespolizeipräsidium oder den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder beim Bundesministerium des Innern vorgegeben. Das Land Baden-Württemberg übersendet daher jährlich die aktuelle FEM-Bestandsübersicht gemäß Soll-/Ist-Vergleich, wie auch die geplanten Fahrzeugaussonderungen an den Bund. Letztere berücksichtigt seit dem Jahr 2023 die beiden Folgejahre (zuvor nur ein Jahr). Somit steht dem Bund grundsätzlich eine ausreichende Datenbasis zur Verfügung, um Ersatzbeschaffungsbedarfe zu erkennen und in Abstimmung mit den Ländern zu koordinieren.

Gesonderte Abstimmungen zu Einzelbeschaffungen erfolgen in Fachgremien (z. B. Bundesweite Kompetenzstelle Beweissicherung der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes [BuKS-BeSi]).

4. wie hoch die eingesetzten Landesmittel für die Ausstattung der Bereitschaftspolizei waren, die gemäß dem Verwaltungsabkommen eigentlich vom Bund getragen werden müssten (aufgegliedert für die letzten fünf Jahre);

Zu 4.:

In nachstehender Tabelle sind die Investitionssummen für die Jahre 2019 bis 2023 dargestellt. Diese schließt im Ausstattungsnachweis aufgeführte FEM und Fahrzeuge sowie auch FEM ein, die das Land Baden-Württemberg derzeit in Abweichung zum Ausstattungsnachweis beschaffen muss, da die dort gelisteten Ausstattungsgegenstände nicht mehr dem zeitgemäßen Bedarf entsprechen (z. B. Kurzwaffe HK P2000V5 statt Walter P5).

| Jahr | Investitionssumme in Euro |
|-------------|--------------------------------------|
| 2019 | 9 000 |
| 2020 | 404 077 |
| 2021 | 604 100 |
| 2022 | 31 500 |
| 2023 | 316 895 |

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2019 bis 2023 rund 1 769 513 Euro insbesondere für die Beschaffung von Dienstwaffen, ballistischen Unterziehschutzwesten, Atemschutzmasken, Taschenlampen und Schutzschilden investiert, die jedoch nicht explizit einem einzelnen Jahr zugeordnet werden können. Davon unbenommen wurden seit 2019 weitere insgesamt 5 591 580 zur Beschaffung von Kauffahrzeugen aufgewendet.

Im Bereich des Fuhrparks nutzt die Polizei Baden-Württemberg auch die Möglichkeit des Leasings für insgesamt 43 Fahrzeuge der Pkw-Klasse, die mangels Zuweisung durch den Bund ebenfalls aus Landesmitteln finanziert werden müssen. Aufgrund der Vielzahl der im Betrachtungszeitraum erfolgten Leasingwechsel kann eine genaue Bezifferung der geleisteten Leasingbeträge im zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht einzeln aufgeschlüsselt dargestellt werden. Ausgehend von hinreichend validen Durchschnittswerten betragen die Kosten für Leasingfahrzeuge, hinzukommend zu den vorstehend aufgeführten Beträgen, rund 492 000 Euro jährlich.

5. wie sie das Verhalten des Bundes im Hinblick auf die Einhaltung des Verwaltungsabkommens rechtlich bewertet;

Zu 5.:

Gemäß Verwaltungsabkommen verpflichtet sich der Bund im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf seine Kosten FEM für die Bereitschaftspolizei des Landes zu beschaffen. Die Möglichkeiten zur Beschaffung von FEM sind gemäß Paragraf 8 des Verwaltungsabkommen folglich maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes abhängig.

Verwaltungsabkommen sind rechtlich bindend. Auch wenn sich, wie in diesem Fall, der Bund auf die ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel berufen kann, wäre zu erwarten, dass der Bund alles dafür unternimmt, seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Dazu gehören auch ernsthafte Bemühungen, für die erforderlichen Mittel einzutreten. Mit Blick etwa auf den in 2016 beschlossenen und seitdem gleichbleibenden jährlichen Haushaltsmittelansatz von rund 20 Mio. Euro wären etwa Bemühungen für eine Erhöhung des Ansatzes dringend zu erwarten.

6. an welchen sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Polizei sich der Bund aktuell beteiligt;

Zu 6.:

Der Bund unterstützt die Polizei Baden-Württemberg wie folgt:

- Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Innovationsprojektes ESCAPE, Themenfeld: „Innovationen im Einsatz – Praxisleuchttürme der zivilen Sicherheit“, das sich mit der Messung bzw. der Analyse von Besucherströmen in Veranstaltungs- und Versammlungsbereichen beschäftigt, um insbesondere Modelle für die Entfluchtung zu erstellen.
- Anteiliger Aufwand für das gemeinsame Zentrum für Deutsch-Französische Polizei- und Zollzusammenarbeit Kehl gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland, vertreten durch die jeweiligen Innenministerien.
- Finanzierung von Maßnahmen im Projekt „Polizei in der Gemeinschaft“; Teilprojekt Förderung und Entwicklung der Kriminalprävention.
- Beteiligung im Rahmen der Erprobungsphase der Auswertesoftware Niki (Niedersachsen KI) in Form eines PC-Arbeitsplatzes zur Analyse von Bild- und Videodateien mit kinder-/jugendpornografischen Inhalten.
- Anteiliger Aufwand an Maßnahmen zur Durchführung des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention“ der Länder und des Bundes (ProPK) gemäß den Beschlüssen des AK II vom 23./24. Oktober 1996 und der Innenministerkonferenz vom 22. November 1996.
- Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Rahmen des Forschungsprojekts „Polizeiliche Gefährdungsanalysen zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie – Innovative Ansätze (GaTe)“.
- Zuweisung von Geldern des Auswärtigen Amtes für den polizeilichen Auslandseinsatz „German Police Support Team in The Gambia“.
- Kosten im Zusammenhang mit der Polizei beim Polizei-IT-Fonds (Programm Polizei 20/20) wie das Zentralstellenbudget für Zentralstellenaufgaben gemäß §§ 13 und 29 des Bundeskriminalamtgesetzes, den Ersten Teil des Polizei-IT-Fonds gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 VV (Verbundteil) sowie den Zweiten Teil des Polizei-IT-Fonds gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 VV (Koalition).

- Kosten für den Digitalfunk.
- Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Rahmen des Forschungsprojekts „Gewalt im öffentlichen Dienst (InGe)“.
- Der Bund ermöglicht Beamtinnen und Beamten des PP Einsatz teilweise unentgeltlich die Teilnahme an Lehrgängen des Bundes. Beispiele hierfür sind Lehrgänge zur Ausbildung von Bedienpersonal für FEM des Bundes (bspw. Wasserwerfer) sowie einzelne Lehrgänge der Direktion Spezialeinheiten.
- Der Bund hat zurückliegend u. a. mehrere zusätzliche Lkw und Anhänger für das Land Baden-Württemberg im Wert von rund 1 584 000 Euro beschafft, die nicht vom Ausstattungs-Soll gemäß Verwaltungsabkommen umfasst sind.

7. ob sie plant, für die unter Ziffer 4 genannte Summe Regress beim Bund zu nehmen (verneinendenfalls unter Nennung der hierfür maßgeblichen Beweggründe);

Zu 7.:

Für die Prüfung einer Ingressnahme des Bundes gibt es bislang keine Veranlassung, da keine unmittelbare Anspruchsgrundlage erkennbar ist. Das Verwaltungsabkommen verpflichtet den Bund zur Beschaffung ausschließlich im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Diese wurden durch den Bund beispielsweise im Rahmen der jährlich stattfindenden Besprechung des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder mit den Haushalts- und Einsatzreferenten der Länder transparent dargestellt und erläutert. Zwar wurde dabei deutlich, dass die Mittel für eine sachgerechte Ausstattung aller Länder keinesfalls ausreichen und Priorisierungen erforderlich sind. Für eine vorsätzliche Schädigung, die etwa den Weg der Haftung nach Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes eröffnen könnte, bestehen jedoch keinerlei Anhaltspunkte.

Aus diesem Grund hat sich das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen dazu entschieden, die Problematik im Wege der Gremienarbeit anzugehen und den Bund entsprechend in die Pflicht zu nehmen. Daher wurde das Thema der Finanzierung und Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder mit FEM durch den Bund von Baden-Württemberg für die 218. Innenministerkonferenz angemeldet. Ein entsprechender Auftrag an den Inspektor der Bereitschaftspolizeien der Länder erging in der Folge im Januar 2023 durch den Vorsitzenden des Unterausschusses Führung-, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung. Dieser ist gehalten, zum Thema regelmäßig in diesem Gremium zu berichten. Der Vertreter Baden-Württembergs verfolgt das Thema im Gremium mit Nachdruck. Auch in das Thema betreffenden Arbeitstagungen wird auf die Vertretungen des Bundes entsprechend eingewirkt.

8. welche Auswirkungen auf die Unterstützung der Bereitschaftspolizei sie aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023, Az. 2 BvF 1/22, den Bundshaushalt betreffend und den damit einhergehenden möglichen Haushaltsschwierigkeiten des Bundes für möglich erachtet;

Zu 8.:

Mit Urteil vom 15. November 2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 mit Artikel 109 Absatz 3, Artikel 110 Absatz 2 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig ist. Wie sich das Urteil konkret auf die Finanzierung der Länder durch den Bund im Hinblick auf die Unterstützung der Bereitschaftspolizei auswirkt, ist aktuell noch nicht konkret absehbar. Gleichwohl ist festzustellen, dass der Bund bei der Unterstützung der Länder verhaltener agiert als bislang, etwa im Bereich der Finanzierung des Digitalfunks oder der Finanzierung des Programms Polizei 20/20. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat diese Themen im Blick und weist den Bund regelmäßig darauf hin, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

9. ob das Land bereits eigene Fahrzeuge für die Bereitschaftspolizei beschafft hat oder dies in naher Zukunft plant, auch unter Nennung des gegenwärtigen Ausstattungsdefizits;

Zu 9.:

Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei als zentrale Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung mit landesweiter Zuständigkeit führt unter anderem im Rahmen der Aufgabenzuweisung die strategischen Planungen und Beschaffungen im Fuhrpark der Polizei durch und beschafft in diesem Zusammenhang auch Fahrzeuge für die beim PP Einsatz angegliederten Bereitschaftspolizeidirektionen.

Neben der Erfüllung der Bedarfe der Landesfuhrparkausstattung wurden im Erhebungszeitraum seit 2019 insgesamt 135 Fahrzeuge aus Landesmitteln für die Bereitschaftspolizeidirektionen beschafft, die nicht durch das Bundesministerium des Innern gemäß Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg (1997, 3. Änderung über Gliederung und Stärke in BW von 2018) nachersetzt respektive zugewiesen wurden. Hiervon wurden 83 Fahrzeuge bereits ausgeliefert, die restlichen Fahrzeuge sind bestellt und befinden sich im Zulauf.

Derzeit beträgt das Ausstattungsdefizit der Bereitschaftspolizei bezogen auf das Ausstattungs-Soll gemäß Verwaltungsabkommen und dem daraus resultierenden Ausstattungsnachweis für Baden-Württemberg insgesamt 263 Fahrzeuge. Bei Berücksichtigung der größtenteils im Jahr 2024 im Zulauf befindlichen Fahrzeuge (52), welche aus Landesmitteln finanziert werden, verbleibt ein Defizit von 211 Fahrzeugen.

10. für welche Fälle eine pauschale Abgeltung der entstandenen Kosten vorgesehen ist bzw. in welchen Fällen eine Abrechnung der konkret angefallenen Kosten vorgesehen ist, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Abrechnungsmethoden gegenüber dem Bund sowie anderen Bundesländern;

Zu 10.:

Die Abrechnung von Einsätzen erfolgt grundsätzlich individuell insbesondere anhand der Rahmenbedingungen des Einzelfalls und dem Umfang der eingesetzten Kräfte sowie FEM.

Grundlage hierfür ist die „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschale für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“, der alle Länder und der Bund beigetreten sind.

Nach dieser erfolgt für besonders definierte Einsätze (Unterstützungseinsätze der SEK, MEK sowie der Verhandlungs- und Beratergruppen) ein Kostenerstattungsverzicht und für alle weiteren Fälle eine Erstattungsregelung auf Grundlage pauschaler Abrechnungsfaktoren und einheitlicher Abrechnungsmethoden. Berechnungsgrundlage für die Kostenerstattung sind die Kostensätze gemäß der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung, die bei Bedarf angepasst werden.

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall werden folgende Kosten abgerechnet:

1. Tagespauschalen
2. Mehrarbeit, Überstunden
3. Erschwerniszulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“
4. Dienstreisen
5. Verpflegung
6. Kraftfahrzeuge
7. Luftfahrzeuge und luftgestützte Wärmebildsichtanlage

- 8. Technisches Gerät und Diensthunde, Dienstpferde
- 9. Sachschäden und Verluste über 500 Euro
- 10. Sonstige Aufwendungen

Eine Abrechnung von Kosten für Beschaffungen von FEM, die die Länder anstelle des Bundes getätigt haben, sieht die Verwaltungsvereinbarung hingegen nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleine Anfrage des Abgeordneten Sascha Binder SPD „Verwaltungsvereinbarungen zu Kostenerstattung von Polizeikräften anderer Bundesländer“, Drucksache 16/2564, verwiesen.

- 11. *wie viele Einsatzstunden für den Bund bzw. andere Bundesländer angefallen sind, zumindest unter Darstellung des Anteils der davon pauschal abgegoltenen sowie des Anteils der zusätzlich abrechenbaren Stunden;*
- 12. *wie viele Einsatzstunden (prozentual und absolut) der Bereitschaftspolizei auf Unterstützungseinsätze entfallen (aufgegliedert für die vergangenen fünf Jahre);*

Zu 11. und 12.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zu den Ziffern 11 und 12 gemeinsam Stellung genommen.

In nachfolgender Tabelle werden die Einsatzstunden aller Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei des Polizeipräsidiums Einsatz für die Jahre 2019 bis 2023 dargestellt, gegliedert nach Einsatzstunden gesamt, Einsatzstunden außerhalb des Landes Baden-Württemberg sowie die entsprechende prozentuale Relation. Eine Trennung nach pauschal abgegoltenen bzw. zusätzlich abrechenbaren Stunden erfolgt nicht, da nach der „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschale für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“ grundsätzlich alle Einsatzstunden pauschal abgegolten werden.

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Einsatzstunden gesamt | 1 141 093 | 1 250 913 | 1 174 357 | 1 146 853 | 1 157 455 |
| Davon außerhalb BW | 123 740 | 214 124 | 118 203 | 160 452 | 123 333 |
| Außerhalb BW in % | 10,84 | 17,12 | 10,07 | 13,99 | 10,66 |

Die Einsatzstunden von Einsatzkräften anderer Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg, die für den Bund oder andere Länder erbracht wurden, sind nicht abgebildet.

- 13. *wie viel Geld das Land im Wege von Ausgleichszahlungen anderer Länder aufgrund von Unterstützungseinsätzen erhalten hat (ebenfalls aufgeschlüsselt für die letzten fünf Jahre);*

Zu 13.:

Der Polizei Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2019 bis 2023 die nachfolgend dargestellten einsatzbedingten sächlichen und personellen Mehrkosten für Unterstützungseinsätze außerhalb des Landes Baden-Württemberg erstattet:

| Abrechnungs- jahr | Erstattungsbetrag in Euro |
|------------------------------|--------------------------------------|
| 2019 | 4 144 772 |
| 2020 | 1 804 831 |
| 2021 | 3 539 085 |
| 2022 | 1 833 900 |
| 2023 | 2 993 267 |

Die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen erfolgt regelmäßig erst im Folgejahr, sodass ein zeitlicher Versatz zwischen erbrachter Leistung und Leistungserstattung festzustellen ist.

14. worauf (Einsatzmittel, Personalkosten etc.) die unter Ziffer 11 genannten Einnahmen konkret entfielen.

Zu 14.:

Von den jährlich abgerechneten Unterstützungseinsätzen der Jahre 2019 bis 2023 entfallen auf Einsatzmittel ca. 13 % und auf Personalkosten ca. 87 %.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen